



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022

Schwerin, den 19. April

Nr. 16

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Justizministerium

- Verwendung von Elektronischen Kostenmarken (EKM M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 36 - 8 182

Finanzministerium

- Durchführungshinweise zur Erhebung von Versorgungszuschlägen in Fällen
der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b LBeamVG M-V
AmtsBl. M-V 2022 S. 123
– **Berichtigung** – 189

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Entschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7831 - 3 190

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Gesundheitszentren
sowie von Haus- und Kinderarztpraxen im ländlichen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 407 194

Landesamt für Gesundheit und Soziales

- Erste Änderung der Fünften Allgemeinverfügung zur Ausnahmegewilligung
der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen
von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung
des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) 197

Präsident des Oberlandesgerichts

- Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst für das Kalenderjahr 2022 198

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 16/2022

Verwendung von Elektronischen Kostenmarken (EKM M-V)

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 28. März 2022 – III 120 / 5250-12 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 36 - 8

Das Justizministerium erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zulässigkeit der Verwendung

1.1 Mit Elektronischen Kostenmarken können

- a) Gerichtskosten,
- b) Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten sowie
- c) Geldbeträge nach § 1 Absatz 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) und die der Justiz zuerkannten Geldauflagen nach § 18 Absatz 1 EBAO

entrichtet werden, sofern sie nicht dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern zur Einziehung überwiesen worden sind.

1.2 Für Kostenforderungen, die dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern zur Einziehung überwiesen worden sind, dürfen Elektronische Kostenmarken gleichwohl angenommen werden. Gegebenenfalls ist die Löschung des offenen Soll nach § 29 Absatz 3 und 10 der Kostenverfügung (KostVfg) vom 17. März 2014 (AmtsBl. M-V S. 427), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 494) geändert worden ist, anzuordnen.

1.3 In schriftlichen Zahlungsaufforderungen sind Zahlungspflichtige darauf hinzuweisen, sich vorrangig des unbaren Zahlungsverkehrs durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto zu bedienen. Darüber hinaus ist auf die Möglichkeit zur Entrichtung in Elektronischen Kostenmarken hinzuweisen. Im Übrigen ist die Verwendung von Elektronischen Kostenmarken zu empfehlen, wenn dies im Interesse der Rechtsuchenden liegt (zum Beispiel zur Beschleunigung des Verfahrens).

2 Erwerb

2.1 Elektronische Kostenmarken können online erworben werden über die sogenannte Ladentheke des Justizportals des Bundes und der Länder (www.kostenmarke.justiz.de) nach Maßgabe der dort ausgewiesenen Verfahrensabläufe und Geschäftsbedingungen.

2.2 Die Kunden (Erwerber) erhalten einen Beleg über den Kauf der Elektronischen Kostenmarken nach dem Muster der Anlage 1 oder der Anlage 2.

3 Verwendung

Die Elektronische Kostenmarke kann entweder durch Angabe der Nummer, des Wertes und des Datums oder durch

Übermittlung des Barcodes (auf dem Ausdruck der Quittung nach Anlage 1 oder Anlage 2) mit dem für die Gerichtsakten bestimmten Schriftstück (zum Beispiel Antrag oder Begleitschreiben) eingereicht werden.

4 Entwertung

Die Elektronischen Kostenmarken werden entwertet, indem das Gericht oder die Staatsanwaltschaft nach Zahlungseingang auf der Bildschirmmaske „Elektronische Kostenmarke – Kostenmarke entwerten“ das Geschäftszeichen der Sache einträgt sowie den Haushaltstitel auswählt. Als Nachweis der Zahlung ist ein Ausdruck über die Entwertung der Elektronischen Kostenmarke nach dem Muster der Anlage 3 zu den Sachakten zu nehmen.

Anl. 3

5 Werterstattung

5.1 Vor jeder Werterstattung ist zu prüfen, ob die zu erstattende Marke noch nicht entwertet ist.

5.2 Auf Antrag kann der Gegenwert nicht entwerteter Elektronischer Kostenmarken erstattet werden. Die antragstellende Person ist hierzu an die Oberjustizkasse in Hamm zu verweisen.

5.3 Über Anträge auf Erstattung des Gegenwertes bereits entwerteter Elektronischer Kostenmarken entscheidet die Dienststelle (Gericht oder Staatsanwaltschaft), bei der die Kostenmarke entwertet worden ist. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Kostenmarkenbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist in den Sachakten zu vermerken (entsprechend § 29 Absatz 10 KostVfg). Auf der Quittung ausgewiesene Gebühren werden nicht erstattet.

6 Verhütung missbräuchlicher Verwendung

6.1 Jede in der Justiz beschäftigte Person hat Wahrnehmungen, die den Verdacht eines Missbrauchs von Elektronischen Kostenmarken begründen, unverzüglich der Behördenleitung anzuzeigen. Eingelieferte Elektronische Kostenmarken sind der Behördenleitung vorzulegen, wenn ihre Echtheit zweifelhaft ist.

6.2 Die Behördenleitung hat für die Aufklärung des Sachverhalts zu sorgen und das Erforderliche zu veranlassen (zum Beispiel Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, Ahndung dienstlicher Verfehlungen durch Maßnahmen der Dienstaufsicht).

Anl. 1 u. 2

7 Überwachung der Kostenmarkenverwendung

- 7.1 Die Geschäftsleiterin, der Geschäftsleiter oder andere von der Behördenleitung bestimmte Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, oder der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, haben mindestens alle zwei Jahre in jeder Abteilung der Geschäftsstelle unvermutet die Verwendung, Entwertung und die Werterstattung von Elektronischen Kostenmarken zu prüfen. Sie können aus besonderem Anlass jederzeit weitere Prüfungen anordnen.
- 7.2 Bei der Prüfung ist stichprobenweise eine angemessene Zahl von Akten einzusehen und festzustellen, ob die Bestimmungen über die Verwendung von Elektronischen Kostenmarken beachtet worden sind und ob sich die Ausdrücke über die Entwertung der Elektronischen Kostenmarken vollzählig in den Akten befinden. In die Prüfung sind stets auch weggelegte Akten einzubeziehen. Dabei ist auch darauf zu achten, ob Akten oder Teile davon fehlen. Können fehlende Akten nicht alsbald herbeigeschafft oder kann ihr Verbleib nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, ist dies der Behördenleitung anzuzeigen.
- 7.3 Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Behördenleitung zur weiteren Veranlassung vorzulegen ist.
- 7.4 Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren haben sich bei ihren örtlichen Prüfungen (§ 41 Absatz 1 Nummer 2 KostVfg) auch davon zu überzeugen, dass die Bestimmungen der Nummern 7.1 bis 7.3 beachtet worden sind.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.



Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg
Bremen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein

Quittung Elektronische Kostenmarke

Rechnungsnummer: RNRB85AF9D70D08
Rechnungsbetrag: 1,00 EUR
Zahlungsweise: Überweisung
Datum: 04.03.2022
zahlbar bis: 04.05.2022

Bitte geben Sie bei der Überweisung im Verwendungszweck an erster Stelle die Rechnungsnummer an (nicht die einzelne(n) Kostenmarken-Nummer(n)!). Anschließend kann bei Bedarf auch noch ein eigenes Geschäftszeichen genannt werden.

Empfänger: Zentrale Zahlstelle Justiz
Kontonummer: 1556216
IBAN: DE34 3005 0000 0001 5562 16
BIC: WELADEDDE33
Institut: Helaba
BLZ: 30050000
Verwendungszweck: RNRB85AF9D70D08

Hinweis: Eine unvollständige oder falsche Angabe der Rechnungsnummer im Überweisungstext kann zu einer verzögerten bzw. keiner Zuordnung Ihrer Zahlung zu der/den Kostenmarke(n) führen. Gleiches gilt bei einer Überweisung, deren Betrag nicht mit dem Gesamtbetrag der Kostenmarke(n) übereinstimmt. Für die dadurch entstehenden Verzögerungen übernimmt die Justiz keine Haftung. Die Rechnungsnummer bleibt bis zu 2 Monate bezahlbar. Danach wird davon ausgegangen, dass die betreffende(n) unbezahlte(n) Kostenmarke(n) keine Verwendung mehr findet/finden. Sie wird/werden aus dem System gelöscht.

Gekaufte Kostenmarken:

Nummer	Wert
DBD645347A6D	1,00 EUR
Summe:	1,00 EUR

Die einzelnen Kostenmarken finden Sie auf den folgenden Seiten.

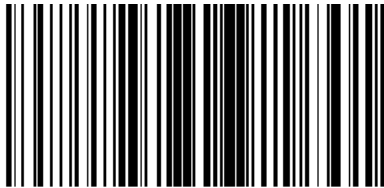


Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg
Bremen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein

Elektronische Kostenmarke

Nummer: DBD645347A6D
Wert: 1,00 EUR
Datum: 04.03.2022



DBD645347A6D



Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg
Bremen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein

Quittung Elektronische Kostenmarke

Rechnungsnummer: RNR492CEDD31F51
Rechnungsbetrag: 1,00 EUR
Zahlungsweise: Kreditkarte
Datum: 04.03.2022

Im Falle der Erstattung von mit Kreditkarte gekauften und bereits bezahlten Kostenmarken wenden Sie sich bitte an die Zentrale Zahlstelle der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (kostenmarke@olg-hamm.nrw.de).

Gekaufte Kostenmarken:

Nummer	Wert
5EFB0320A73F	1,00 EUR
Summe:	1,00 EUR

Die einzelnen Kostenmarken finden Sie auf den folgenden Seiten.

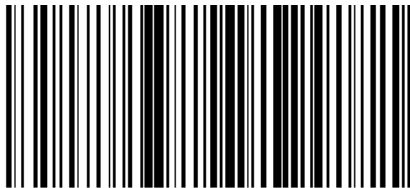


Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg
Bremen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein

Elektronische Kostenmarke

Nummer: 5EFB0320A73F
Wert: 1,00 EUR
Datum: 04.03.2022



5EFB0320A73F



Justizverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ausdruck aus dem Justizportal zum Verfahren der Elektronischen Kostenmarke Entwertung einer Elektronischen Kostenmarke

Betrag und Zahlungseingang

Kostenmarken-Nummer:	KH43AH41B125
Betrag:	58,00 EUR
Zahlungseingang:	19.06.2018

Gericht und Aktenzeichen

Entwertet:	07.03.2022
Behörde:	Justizministerium
Benutzername des Entwerter:	stein
Aktenzeichen:	13 M 278/21
Haushaltstitel:	0902 111.01 - Gebühren und tarifliche Entgelte

Dieser Ausdruck ist zu den Sachakten zu nehmen.

**Durchführungshinweise zur Erhebung von Versorgungszuschlägen in
Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b LBeamtVG M-V**

AmtsBl. M-V 2022 S. 123

– **Berichtigung** –

Unter Ziffer 1.2 (Ausnahmen für am Gemeinwohl orientierte Tätigkeiten, in denen es keiner ausdrücklichen Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit der Beurlaubungszeit bedarf) wird die letztgenannte Alternative

„Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule (vgl. § 123 SchG M-V)“

gestrichen.

Schwerin, den 31. März 2022

AmtsBl. M-V 2022 S. 189

Entschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 27. März 2022 – VI 210 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7831 - 3

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Als wesentliche Maßnahmen bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) dienen die Entnahme von Schwarzwild in ASP-Restriktionsgebieten sowie das Auffinden von verendeten Stücken (Indikatortiere). Zur Entschädigung des Mehraufwandes der Jagdausübungsberechtigten im Zuge der Seuchenbekämpfung wird eine finanzielle Unterstützung in Form von Aufwandsentschädigungen durch das Land gewährt.
- 1.2 Die Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Aufsichtsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Aufwandsentschädigung

- 2.1 Die Aufwandsentschädigung wird als pauschaler Festbetrag in Höhe von 25 Euro für die Erlegung von Schwarzwild aller Altersklassen im Zeitraum vom 1. April 2022 bis einschließlich 31. März 2023 in Mecklenburg-Vorpommern in der Restriktionszone gewährt, soweit dies nach geltender tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung zulässig ist. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Erlegung der Seuchenfall von der zuständigen Behörde festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.
- 2.2 Diese Aufwandsentschädigung wird außerdem gewährt für den Fund von Fallwild, Unfallwild oder für krank erlegtes Schwarzwild, sofern die Bereitstellung von Probenmaterial beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) zum Zweck der Durchführung von Laboruntersuchungen erfolgt und der Schwarzwild-Tierkörper in dem in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 beseitigt worden ist. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Angaben sachlich bestätigt hat.

3 Empfänger der Entschädigung

- 3.1 Die Aufwandsentschädigung wird privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten gewährt.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder die zum überwiegenden Anteil von diesen getragen werden,
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten.

4 Verfahren

- 4.1 Der schriftliche Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2.1 (Anlage 1) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der Jagdbezirk oder der größte Teil des Jagdbezirkes liegt. Hierfür sind die bei der zuständigen Behörde erhältlichen Formulare zu verwenden. **Anl. 1**

4.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die erste Durchschrift (grün) des Wildursprungsscheines gemäß § 3 Absatz 1 der Wildhandelsüberwachungsverordnung mit dem sich darauf befindlichen Nachweis über die erfolgte amtliche Untersuchung auf Trichinen (gemäß der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in Verbindung mit der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung) oder der Adresse und der Unterschrift des Abnehmers oder einem anderweitigen Nachweis über den Verbleib des Tierkörpers und
- b) ein geeigneter Jagdbezirksnachweis in Kopie.

- 4.3 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2.2 (Anlage 2) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der größte Teil der Fläche des Jagdbezirkes liegt. Dem Antrag ist die zweite Durchschrift (gelb) des Wildursprungsscheines beizufügen, auf dem das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Angaben bezüglich der Probennahme sachlich bestätigt hat. Auf dem Wildursprungsschein sollen die Koordinaten des Erlegungs- oder Fundortes durch den Antragsteller vermerkt werden. **Anl. 2**

- 4.4 Auszahlungsbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin. Die Auszahlung (Mittelanforderung) erfolgt auf der Grundlage der nach den Nummern 4.1 und 4.3 gestellten Anträge und der zugehörigen Nachweise, die durch die Forstämter oder Nationalparkämter bei der Auszahlungsbehörde geprüft

einreichend sind. Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern veranlasst die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die antragstellende Person nach Prüfung des Antrages und der Nachweise.

5 Prüfrechte

Das Finanzministerium, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, die Auszahlungsbehörde und der Landesrechnungshof haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle sowie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und am 30. April 2023 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 190

Anlage 2 (zu den Nummern 4.3 und 6)

<p>Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Erlegung von Schwarzwild im Rahmen der ASP-Bekämpfung</p> <p>entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern vom 27. März 2022 (AmtsBl. M-V S. 190)</p>

an das Forstamt/ Nationalparkamt

Posteingangsstempel

.....

1. Angaben zum Antragsteller (ausschließlich Jagdausübungsberechtigte)			
Der Antragsteller ist jagdausübungsberechtigt im Jagdbezirk:			
Name, Vorname	Straße, Hausnummer / Postfach	PLZ, Wohnort	Telefonnummer
Bankinstitut des Antragstellers	BIC:		
	IBAN:		
Zuständiges Finanzamt			

Wildmarkennummer	Fund-, Erlegungsdatum

Dem Antrag ist die zweite Durchschrift (gelb) des Wildursprungsscheins beizufügen, auf dem das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Angaben bezüglich der Probennahme sachlich bestätigt hat. Mit Unterschrift bestätige ich, dass ich im oben genannten Jagdbezirk jagdausübungsberechtigt bin. Ein geeigneter Jagdbezirksnachweis in Kopie ist beigefügt. Ich versichere, den Tierkörper bei dem nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 entsorgt zu haben. Mit meiner Unterschrift habe ich zur Kenntnis genommen, dass ab einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 1 500 Euro/Person/Jahr eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt besteht.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

<p><u>Prüfvermerk Forstamt / Nationalparkamt:</u> Die Angaben im Antrag stimmen mit den vorgelegten Wildursprungsscheinen überein.</p>
--

<p>Zur Zahlung angewiesen:</p> <p>Datum _____ Unterschrift _____</p> <p>Beleg-Nr.: _____</p>
--

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Gesundheitszentren sowie von Haus- und Kinderarztpraxen im ländlichen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 31. März 2022 – IX 440 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 407

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur Ergänzung und Sicherung der ambulanten medizinischen Versorgung im ländlichen Bereich des Landes durch den Erwerb, den Bau oder die Modernisierung von Gesundheitszentren sowie Haus- und Kinderarztpraxen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- Es werden Zuwendungen gewährt für den Neubau sowie den Aus- und Umbau von Gesundheitszentren, Haus- und Kinderarztpraxen sowie den Erwerb von Gebäuden, die als Haus- oder Kinderarztpraxen sowie Gesundheitszentren genutzt werden sollen.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die beantragten Finanzmittel nicht nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung oder der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien gewährt werden können.
- 4.2 Das Vorhaben muss in „ländlichen Räumen oder ländlichen Gestaltungsräumen“ gemäß Nummer 3.3.1 und 3.3.2 des Landesraumentwicklungsprogramms 2016 Mecklenburg-Vorpommerns durchgeführt werden, in denen eine haus- oder kinderärztliche Unterversorgung nach den Regelungen der Kassenärztlichen Bedarfsplanung (§ 99 SGB V) herrscht oder droht und zur Sicherstellung oder Verbesserung der hausärztlichen und kinderärztlichen Versorgung beitragen. Das Vorhaben soll dabei möglichst in einem Grund- oder Mittelzentrum umgesetzt werden.
- 4.3 Die Gewährung der Zuwendung richtet sich nach dem Bedarf sowie der Nachhaltigkeit des Vorhabens, die durch das Versorgungskonzept unter Berücksichtigung raumplanerischer Gesichtspunkte darzulegen sind.
- 4.4 Für das Vorhaben, insbesondere bei der Errichtung von Gesundheitszentren, ist ein Gesamtkonzept zu erstellen, in dem folgende Informationen enthalten sein müssen:
- a) Allgemeine Darstellung des Bauvorhabens,
 - b) Finanzierungsplan,
 - c) Konzept zur Umnutzung der Räumlichkeiten,
 - d) Barrierefreiheit und
 - e) Anbindung an Infrastruktur (insbesondere unter dem Aspekt der guten Erreichbarkeit für Patientinnen und Patienten).
- 4.5 Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung für Gesundheitszentren ist dem Antrag eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Raumordnungsbehörde beizufügen, inwiefern das beantragte Vorhaben unter raumplanerischen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Diese Stellungnahme ist bei der Obersten Landesplanungsbehörde, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit – Abteilung 7, Energie und Landesentwicklung – des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6, 19053 Schwerin, anzufordern.
- 4.6 Für das Vorhaben, insbesondere bei der Errichtung von Gesundheitszentren, soll außerdem dargestellt werden, wie es im Zusammenhang mit einem nachhaltigen und zukunftsorientierten Versorgungskonzept steht. Dies ist insbesondere bei Vorhaben zu beachten, die nicht der Neuansiedlung von Ärzten dienen, sondern bestehende Versorgungsangebote sichern und weiterentwickeln. Dem Gesamtkonzept ist daher die Darstellung eines Versorgungskonzeptes beizufügen, bei dem vor allem folgende Gesichtspunkte zu beachten sind:
- a) Bemühungen zur Gewinnung oder langfristigen Bindung ärztlichen und nichtärztlichen Personals,
 - b) Engagement in der haus- und fachärztlichen Weiterbildung einschließlich der Nutzung der Angebote des

Kompetenzzentrums für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin,

- c) Ansiedlung weiterer Versorger (Apotheke, Physiotherapie, andere Fachärzte),
- d) Ansätze zur Mitversorgung der umliegenden Region, zum Beispiel über Zweigpraxen, Einsatz von Telemedizin, Kooperationen,
- e) Einsatz von nichtärztlichem Fachpersonal im Wege der Delegation und dessen Weiterbildung, Einbindung in Versorgungsnetze, Kooperation mit Krankenhäusern und Fachärzten der Region insbesondere mit Ziel der Etablierung durchgehender Versorgungspfade über die Sektorengrenzen hinweg sowie Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und
- f) Ansätze der Prävention (insbesondere im Bereich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen).

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Der Zuwendungsbetrag für Gesundheitszentren beträgt höchstens bis zu 750 000 Euro, wobei eine Förderung der Kassenärztlichen Vereinigung anzurechnen ist.
- 5.3 Der Zuwendungsbetrag für Hausarztpraxen oder Kinderarztpraxen beträgt höchstens bis zu 140 000 Euro, wobei eine Förderung der Kassenärztlichen Vereinigung anzurechnen ist, das heißt die Investitionsförderung der Kassenärztlichen Vereinigung reduziert die Zuwendungsbeträge um den von der Kassenärztlichen Vereinigung gewährten Betrag.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind sämtliche Ausgaben, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind.
- 5.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Zuwendungsempfängern des öffentlichen Rechts höchstens 75 Prozent und bei Zuwendungsempfängern des Privatrechts höchstens 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Können keine Ärztinnen und Ärzte gewonnen werden, die bereit sind, sich mit einer privat betriebenen Haus- oder Kinderarztpraxis niederzulassen, muss sich die Stadt oder die Gemeinde bei Zuwendungen für kommunale Gesundheitszentren verpflichten, selbst Ärzte anzustellen.
- 6.2 Kommunale und private Betreiber von Gesundheitszentren sowie Haus- und Kinderarztpraxen müssen sich verpflichten, ihre Praxis für mindestens zehn Jahre zu betreiben.
- 6.3 Eine Rechtsnachfolge ist der Bewilligungsbehörde unter Darlegung des beabsichtigten Nutzungszwecks anzuzei-

gen. Die Rechtsnachfolge bedarf in Bezug auf die gewährte Zuwendung der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die Rechte und Pflichten nach diesen Grundsätzen und speziell aus dem Zuwendungsbescheid gehen auf einen Rechtsnachfolger über. Dazu sind neben der bestehenden dinglichen Sicherung etwaiger Forderungen des Zuwendungsgebers entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Rechtsnachfolger auch für den Fall zu treffen, dass der Rechtsnachfolger die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, zum Beispiel die Pflicht zur Rückübereignung des Gebäudes.

- 6.4 Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben sich niedergelassene oder angestellte Ärztinnen und Ärzte an der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zu beteiligen. Eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis ist bei der Ärztekammer zu beantragen.
- 6.5 Die Gesundheitszentren sind baulich so zu gestalten, dass auch eine andere Nutzung (zum Beispiel: Wohnungen, Gemeinschaftsräume, Sozialräume) möglich ist, wenn ein Bedarf für Praxisräume nicht mehr vorhanden ist.
- 6.6 Mit der nicht rückzahlbaren Zuwendung werden Grundstücke und/oder Rechte erworben, sodass die Zuwendung unter dem Vorbehalt ergeht, dass ein etwaiger Erstattungsanspruch des Zuwendungsgebers dinglich an dem Grundstück bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung des Zuwendungsbescheides gesichert ist. Das Nähere dazu wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 6.7 Bei Zuwendungen für Gesundheitszentren an Kommunen ist eine Stellungnahme der Rechtsaufsicht zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Leistungsfähigkeit der Kommune einzuholen. Weiterhin ist mit dem Antrag ein dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens nachzuweisen.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
 - 7.1.1 Anträge sind schriftlich und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde stellt auf Anforderung des Antragstellers diese als Papierexemplar oder per E-Mail zur Verfügung.
 - 7.1.2 Dem Antrag sind die Konzepte und Stellungnahmen gemäß Nummer 4.3 bis 4.6 beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
 - 7.1.3 Außerdem sind dem Antrag die Nachweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die beantragten Finanzmittel nicht nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung oder der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien gefördert werden können.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.
- 7.2.2 Alle vollständig eingereichten Zuwendungsanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Bewertung wird dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zur Abstimmung vorgelegt.
- 7.2.3 Ein Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn kann nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Bewilligungsbehörde und nach Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport genehmigt werden.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage einer formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde zu stellenden Mittelanforderung.
- 7.3.2 Die Formulare für die Mittelanforderung sind den Zuwendungsempfängern auf deren Anforderung von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar oder per E-Mail zur Verfügung zu stellen.
- 7.3.3 Die Zuwendung darf gemäß Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist der zahlenmäßige Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit der entsprechenden Belegliste beizufügen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist der Verwendungsnachweis formgebunden und unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, spätestens zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Termin, schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Vorlage eines Zwischennachweises ist nicht erforderlich.
- 7.4.2 Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare sind den Zuwendungsempfängern auf deren Anforderung von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplare oder per E-Mail zur Verfügung zu stellen.
- 7.4.3 In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen sowohl Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Rechnungsaussteller als auch das Zahlungsdatum und der Empfänger oder Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.4.4 Soweit einzelne Bestandteile des Verwendungsnachweises bereits vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.
- 7.4.5 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.
- 7.4.6 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann durch die Bewilligungsbehörde auf Antrag ein vorzeitiger Vorhabenbeginn genehmigt werden. Der Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist schriftlich und begründet zu stellen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.6 Publizitätspflichten
- 7.6.1 Während der Durchführung des Vorhabens ist auf der Baustafel oder dem Bauschild darauf hinzuweisen, dass hier mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gebaut wird. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist auf einem dauerhaften Hinweisschild sowie in Veröffentlichungen (Druck oder online) in geeigneter Weise sichtbar zu machen, dass dieses Vorhaben aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern gefördert wurde. Dazu ist das Logo der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, welches im Internet unter <http://www.mecklenburg-vorpommern.de/landesmarke> zu entnehmen ist, zu verwenden.
- 7.6.2 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss eines Vorhabens, für das eine Zuwendung gewährt worden ist, eine Plakette mit Informationen zum Projekt sowie einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (zum Beispiel im Eingangsbereich eines Gebäudes) für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist anzubringen.
- 7.6.3 Für Hochbaumaßnahmen ist grundsätzlich die Plakette in der Größe 18x18 Zentimeter zu nutzen. Die Technischen Merkmale sowie Muster der Plaketten sind der Anlage des Zuwendungsbescheides zu entnehmen.
- 7.6.4 Auf die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität ist im Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzugehen.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft.

**Erste Änderung der Fünften Allgemeinverfügung zur
Ausnahmebewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und
Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen
des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)
in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 31. März 2022 – LAGuS 500-1/9 –

- I. Abschnitt D Ziffer 1 Satz 2 der Fünften Allgemeinverfügung vom 03.02.2022 (Az. LAGuS 500-1/8) wird durch nachfolgende Regelung ersetzt:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 15. Mai 2022 außer Kraft.

- II. Die übrigen Anordnungen bleiben wie erlassen in Kraft.

- III. Die sofortige Vollziehung dieser Änderung wird angeordnet.

Die Erste Änderung der Fünften Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Grundsatzdezernat Rostock und auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Services/Blickpunkte/coronavirus-wichtige-informationen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

AmtsBl. M-V 2022 S. 197

Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst für das Kalenderjahr 2022

Bekanntmachung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 16. März 2022 – 2202-E 2-3 –

Die Ausbildungskapazität für die Pflichtstation in der Zivilrechtspflege wird gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung über die Beschränkung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes – KapVO) vom 24. März 1993 (GVOBl. M-V S. 227), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 52) für die **Einstellungstermine 1. Juni und 1. Dezember des Jahres 2022 auf jeweils 81 Ausbildungsplätze** festgesetzt.

AmtsBl. M-V 2022 S. 198

